

VERORDNUNG (EWG) Nr. 599/73 DER KOMMISSION

vom 1. März 1973

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 244/73⁽⁴⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Wäh-

rungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 244/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. März 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. März 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	48,36
10.01 B	Hartweizen	43,25 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	36,48 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	29,59
10.04	Hafer	20,57
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	38,20 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	29,47
10.07 C	Sorghum	33,48
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	86,46
11.01 B	Mehl von Roggen	61,45
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	75,90
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	92,53

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.